

Prof. Dr. Matthias Rossi (Juristische Fakultät)

Protest als Grundrechtsgebrauch

Barfüßerkirche Augsburg; Sonntag, 17. Juni 2012, 19.00 Uhr

*

„Protest“ ist das Thema der diessemestrigen Hochschulgottesdienste, und es ist ein Wort, das unterschiedliche Assoziationen auslöst.

Es mag für manche negativ konnotiert sein. Denn wer protestiert, drückt Unzufriedenheit aus, drückt Missbilligung aus, drückt fehlendes Einverständnis aus. Ist Protest gegen staatliche Maßnahmen gerichtet und sind diese in einem demokratisch verfassten Staat getroffen worden, indiziert Protest möglicherweise eine unzureichende Akzeptanz der mehrheitlich gefassten Entscheidung, zeugt vielleicht von fehlender Demokratiefähigkeit. Wer protestiert, ist bei solcher Betrachtung der ewige Rebell, der Unbelehrbare, der Verbohrte, der Trotzige, der Egoist vielleicht gar. Und er erscheint als jemand, der sich reaktiv, vielleicht gar destruktiv zu etwas verhält. Denn wer sagt: „Ich protestiere!“ wird gefragt: „Wogegen?“

Im ursprünglichen Sinne des Wortes protestiert man jedoch nicht *gegen*, sondern *für* etwas. Pro testari – für etwas Zeugnis ablegen, meint das lateinische Wort, das auch übersetzt wird mit „öffentlich bezeugen, bekunden.“ Und mit dieser Bedeutung öffnet sich eine positive Konnotation, wird ein aktives, eigeninitiatives Eintreten für eine bestimmte Sache oder für eine bestimmte Person erkennbar.

*

Welche Assoziationen das Wort „Protest“ im allgemeinen Sprachgebrauch auch immer hervorrufen mag, im juristischen Sprachgebrauch hat es keine eigenständige Bedeutung mehr.

Das war nicht immer so, und wer wüsste dies besser als ein Protestant: Die Protestation – so die damalige Bezeichnung – die Protestation zu Speyer 1529 war ein Einspruch gegen einen Mehrheitsbeschluss des Reichstags. Einspruch, ein Rechtsbehelf also, der heute nicht mehr Protest genannt wird, sondern in den unterschiedlichen Teildisziplinen des Rechts unter unterschiedlichsten Bezeichnungen firmiert.

Gleichwohl ist diese Bedeutung des Protests nicht verloren gegangen, wie ich Ihnen als Segler berichten darf: Wer bei einer Segelregatta in dem Verhalten eines Konkurrenten einen Verstoß gegen die Regeln zu erkennen glaubt, der legt „Protest“ ein, indem er sofort die rote Protestflagge zeigt, und es wird unmittelbar im Anschluss an die Wettfahrt über diesen Protest verhandelt.

*

Dass Protest heute kein juristischer Begriff mehr ist, bedeutet freilich nicht, dass Protest juristisch ohne Relevanz ist. Protest ist Grundrechtsgebrauch, ist Freiheitsgebrauch. Wer protestiert – egal ob für oder gegen etwas – äußert eine, im besten Fall seine Meinung, und diese Meinungskundgabe ist durch die Meinungsfreiheit geschützt. Man kann sie alleine, man kann sie still, man kann sie laut, man kann sie in „Wort, Schrift und Bild“, wie Art. 5 Grundgesetz es festhält, äußern, man kann es aber auch zusammen mit anderen tun. In diesem Fall genießt man zusätzlich den Schutz der Versammlungsfreiheit, die bei jeder Demonstration in Anspruch genommen wird. Beide Grundrechte sind nicht nur Kennzeichen und Folgen einer rechtsstaatlichen Demokratie, sondern sie sind umgekehrt auch deren Voraussetzung. Sie sind für die Demokratie „schlechthin konstituierend“, wie das Bundesverfassungsgericht zu betonen nicht müde wird.

*

Zu Recht, wie ein Blick auf aktuelle Geschehen zeigt. Erinnerung sei nur an die Situation der Opposition in Syrien, an die präsidentenkritischen Demonstrationen in Russland oder an den Umgang mit dem politischen Gegner in der Ukraine, um nur drei mehr oder weniger zufällig ausgewählte Beispiele in den Blick zu nehmen. Doch der Blick muss nicht ins Ausland schweifen, sondern kann auch zurück gerichtet werden. Erinnerung sei am heutige Tage vor allem an den Volksaufstand in der DDR vor 59 Jahren. Und auch die Bundesrepublik Deutschland hat als junge Demokratie erst lernen müssen, mit großen Massenkundgebungen umzugehen, wie zunächst die 68er-Demonstrationen und später die Demonstrationen gegen die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, gegen die Stationierung von Atom-Raketen oder gegen den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken zeigen.

*

Auch heute noch muss sich die Bundesrepublik der Tragweite und der Bedeutung der Grundrechte immer neu bewusst werden. Die Pflicht, Demonstrationen und Gegendemonstrationen gleichermaßen zu schützen, Demonstrationen vor allem auch gerade zu mehrheitlich nicht gebilligten Themen zu akzeptieren, führt die Grundrechtsgarantien jeden Tag wieder neu an ihre Grenzen. Harmlos geradezu, wenn weniger mit Blick auf den kommunikativen Zweck des Grundrechtsgebrauchs als vielmehr mit Blick auf die Übernahme der Kosten für die Beseitigung des Mülls die Love-Parade nicht als Versammlung eingestuft wird, sondern nur als gemeinsam begangene Groß-Party entlarvt wird.

Dagegen ist die Frage, wie der Staat etwa auf z.T. martialische neo-nationalsozialistische Aufmärsche oder auch nur auf die vergleichsweise stille Werbung der Salafisten reagiert erheblich bedeutsamer, denn hier wird nicht nur auf die konkreten Veranstaltungen geantwortet, sondern hier werden zugleich jedes Mal wieder die freiheitlich-demokratischen Grundsätze und mit ihnen das Fundament unseres Staates ausgelotet.

*

Dieses freiheitlich-demokratische Fundament ist aus einem ebenso einfachen wie grundlegenden Prinzip gegossen, das sich für den staatlichen Umgang mit privatem Protest als maßgeblich erweist: dem Prinzip der Freiheitsvermutung. Dass nicht der Einzelne sich zu rechtfertigen braucht, ob, wofür, wogegen, wie und mit wem er öffentlich für eine Sache eintritt, sondern dass umgekehrt der Staat sich rechtfertigen – d.h. verantworten – muss, wenn er Proteste unterbinden will, ist das elementare Prinzip, das mit der Verrechtlichung der Ideen der Aufklärung zu den Grundlagen jedenfalls der sog. „westlichen Welt“ gehört. Es senkt die Mutschwelle ganz erheblich herab, dass an den Gebrauch der Freiheitsgrundrechte keine negativen Sanktionen geknüpft werden dürfen.

*

Freilich darf es auch nicht als Mutprobe begriffen werden, die Grenzen des Grundrechtsgebrauchs auszuloten. Denn wenn sich das Grundrecht der Meinungsfreiheit ganz im Interesse der Sicherung eines freien

Meinungsbildungsprozesses auch grundsätzlich entfaltet und eben – mit wenigen Ausnahmen – nicht bestimmte Meinungen also solche verbietet, so umfasst die Versammlungsfreiheit mit Blick auf die Rechte anderer und die sonstigen Verfassungswerte von vorneherein nur solche Versammlungen, die friedlich und ohne Waffen stattfinden. Geradezu idealtypisch drückt dies das Bild aus, das Sie auf Ihrem Liedzettel sehen. Zwar mögen Sie im Zusammenhang mit Demonstrationen die großen Spruchbänder und Plakate vermissen, ebenso vielleicht die sich Megaphone bedienender Sprecher, doch kann man sich unschwer vorstellen, wie sich die die Gesamtmenge bildenden einzelnen Personengruppen austauschen, wie sich Meinungen bilden, verworfen werden und wieder zu neuen Formen. Idealtypisch, sicherlich, insbesondere in ihrer Ruhe und Friedlichkeit, aber sich dieses Ideal immer wieder vor Augen zu führen, ist wichtig, wenn die an die Art und Weise der Meinungskundgabe anknüpfenden staatlichen Beschränkungen nicht auf den Meinungsinhalt durchschlagen sollen.

*

Hervorgehoben sei abschließend, dass Protest als Grundrechtsgebrauch nur ein Recht, nicht hingegen Pflicht ist. So wenig, wie im freiheitlich verfassten Staat Gehorsam oberste Bürgerpflicht ist, gibt es eine Pflicht zum Protest. Verfassungsrechtlich spricht man – sicherlich etwas missverständlich – von der negativen Freiheitskomponente: Die Meinungsfreiheit umfasst auch das Recht, seine Meinung nicht zu äußern, ja gar die Freiheit, überhaupt keine Meinung zu haben. Dies Aspekt scheint wichtig, wenn Bezeichnungen wie „Aufstand der Anständigen“ einen erheblichen moralischen Druck zur Teilnahme erzeugen.